An den Datenschutzbeauftragten des Landes XXXX

Eine Adressliste nach Bundesländern sortiert finden Sie hier:

<http://bit.ly/2OA5oHQ>

**Veröffentlichung meiner privaten Flugzeugdaten im Internet, Verstoß von Internetportalen gegen die DSGVO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin der private Eigentümer des Flugzeugs vom Typ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ mit dem Kennzeichen D-\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Auf diversen Internetseiten kann man unter Eingabe des Kennzeichens meines Flugzeugs meine privaten Bewegungsdaten nachvollziehen, und zwar auch in einer Historie mit sehr genauen Details wie Start- und Zielflugplatz, Routen, Geschwindigkeiten und Flughöhen.

[www.flightradar24.com](http://www.flightradar24.com)

[www.adsbexchange.com](http://www.adsbexchange.com)

<https://de.flightaware.com/adsb/>

<https://planefinder.net/>

<https://www.radarbox24.com>

<https://opensky-network.org>

Die Datensammlung erfolgt durch die Betreiber der Internetseiten, indem sie ein Netzwerk von Unterstützern flächendeckend mit elektronischem Gerät ausstatten, mit dem empfangene Flugsicherungsdaten von sog. Transpondern und ADS-B Geräten an einen Zentralrechner weitergeleitet werden.

Ich fühle mich damit in meinem Recht auf Freiheit meiner Daten verletzt, denn wiederholt bin ich von Dritten bereits auf durchgeführte Flüge angesprochen worden: „Wie war es vorgestern denn so in der Stadt XXX?“ Dabei bin ich mir bewusst, dass dies nur die Spitze eines Eisberges ist.

Analog würde es gesellschaftlich und juristisch nicht akzeptiert werden, dass die Daten der PKW-Fahrten meiner Familie nachvollziehbar werden, sobald unser KFZ-Kennzeichen bekannt ist.

Ein exemplarischer Ausdruck meiner Bewegungsdaten ist im Anhang dieses Schreibens.

Mein Verband AOPA-Germany sieht in der Veröffentlichung privater Flugzeugdaten einen Verstoß gegen die DSGVO, und begründet dies wie folgt:

*Im Artikel 4 der DSGVO wird recht weitgreifend festgelegt, dass schützenswerte „personenbezogene Daten“ alle Informationen sind, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Zu den schützenswerten personenbezogenen Daten zählen auch die Bewegungsdaten meines privaten Flugzeugs.*

*Artikel 6 der DSGVO wird geregelt, unter welchen Umständen die Datenverarbeitung rechtmäßig ist, davon ist kein Kriterium erfüllt:*

*(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:*

*a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung (…) gegeben;*

*b)… für die Erfüllung eines Vertrags,*

*c) … zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;*

*d) … um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;*

*e) Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;*

*Es ist unstrittig, dass die Verarbeitung der Bewegungsdaten durch die Flugsicherung zur Wahrnehmung von Aufgaben in öffentlichem Interesse erforderlich ist, dass man sie auch in einem anderen Flugzeug empfangen darf zur Kollisionsvermeidung. Die Daten dürfen für diese Zwecke verarbeitet werden, aber nicht veröffentlicht. Die kommerziellen Website-Betreiber haben aber weder hoheitlichen Aufgaben, noch Verträge oder eine Beschützerfunktion, sie wollen nur Geld verdienen, und das dürfen sie gemäß der DSGVO mit privaten Flugzeugdaten nicht.*

*Zwar dürfen die Daten von Flugzeugbewegungen der Fluggesellschaften veröffentlicht werden, denn sie gelten nicht als geschützte Privatpersonen im Sinne der DSGVO, aber eben nicht die Bewegungsdaten privater Luftfahrzeuge.*

Der schwedische Website-Betreiber www.flightradar24.com bietet derzeit an, dass auf Antrag eines Flugzeugbetreibers dessen Daten nicht mehr angezeigt werden. Eine schnelle Bearbeitung kostet dort sogar 500 USD. Ich bin aber überzeugt, dass nur der andere Weg legal gangbar ist, dass ein Internetportal die Kennung und die Bewegungsdaten nur mit ausdrücklicher Zustimmung eines privaten Luftfahrzeugbetreibers veröffentlichen darf. Denn es ist einem Flugzeugbetreiber nicht zuzumuten, sich um die Löschung seiner Daten auf allen in Frage kommenden Internetportalen zu kümmern.

Ich bitte Sie in diesem Sinne aktiv zu werden und den Betreibern dieser Websiten die Veröffentlichung meiner privaten Flugbewegungsdaten zu untersagen oder zu anonymisieren.

Mit freundlichen Grüßen